

BVGer D-3955/2015 vom 19. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3955_2015

FR: TAF D-3955/2015 du 19 juillet 2016

IT: TAF D-3955/2015 del 19 luglio 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Im vorliegenden Fall ist zunächst festzustellen, dass die Beschwerdeführenden 1 zum einen am 11. März 2015 um Asyl in der Schweiz nachsuchten, zum anderen am 21. Mai 2015 einen Antrag auf Erteilung des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG einreichten.

E. 2.2

Das Dispositiv der angefochtenen Verfügung erstreckt sich auf beide Verfahrensgegenstände (einerseits Nichteintreten auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden 1 und Wegweisung mitsamt Vollzug; andererseits Ablehnung des Gesuchs um Familienasyl), während das SEM im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung festhielt, die Beschwerdefrist betrage gestützt auf Art. 108 Abs. 2 AsylG fünf Arbeitstage. Mit der Zwischenverfügung vom 3. Juli 2015 wurde bereits festgehalten, dass aufgrund des Verfahrensgegenstands des Familienasyls richtigerweise eine Beschwerdefrist von dreissig Tagen im Sinne von Art. 108 Abs. 1 AsylG zu gelten hatte. Hinsichtlich der Behandlung der beiden unterschiedlichen Verfahrensgegenstände durch die Vorinstanz ist ferner festzustellen, dass in der angefochtenen Verfügung die Frage des Familienasyls keiner eigenständigen Beurteilung unterworfen worden ist, sondern insofern nicht nachvollziehbar argumentativ ausschliesslich als Aspekt der Frage des Nichteintretens abgehandelt wurde.

E. 2.3

Mit der Beschwerdeschrift wird geltend gemacht, G. _____ sei von der angefochtenen Verfügung ebenfalls in seinen Rechten betroffen, weshalb gestützt auf Art. 48 Abs. 1 VwVG auch ihm die Beschwerdelegitimation zukomme. Dies ist jedenfalls bezüglich des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG zutreffend, und es ist somit festzustellen, dass G. _____ im vorliegenden Verfahren zur Beschwerde berechtigt ist.

E. 2.4

Die Beschwerdeführenden 1 sowie der Beschwerdeführer 2 sind nach dem Gesagten allesamt legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Korrekterweise sind die beiden Verfahrensgegenstände im Folgenden getrennt zu behandeln. Indem die Frage des Eintretens auf die gestellten Asylgesuche lediglich noch den Punkt einer allfälligen originären Flüchtlingseigenschaft betreffen würde, sollte sich eine Asylberechtigung aufgrund des Familienasyls ergeben, ist in einem ersten Schritt der letztgenannte Verfahrensgegenstand zu beurteilen.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende besondere Umstände sind gemäss der Rechtsprechung beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. In jedem Fall bedingt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat. Im Hinblick hierauf haben Personen, welche nach Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen sind, aus Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich im Ausland aufhalten und durch die Flucht des anerkannten Flüchtlings von diesem getrennt wurden. Dabei setzt das Kriterium der Trennung durch die Flucht nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass die vorbestandene Familiengemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde. Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Asyl- beziehungsweise Beschwerdeentscheides massgeblich (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1 und 5.4.2; ferner auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 8 E. 3, 2006 Nr. 7 E. 5.4 und E. 6.1, 2002 Nr. 20 E. 4 sowie 2000 Nr. 11 E. 3a f., jeweils m.w.N.).

E. 4.2

Das SEM hat den Ehemann beziehungsweise Vater der Beschwerdeführenden 1, G. _____, mit Verfügung vom 22. Mai 2015 als Flüchtling anerkannt und ihm in der Schweiz Asyl gewährt. Damit ist das primäre gesetzliche Kriterium für die Anwendung von Art. 51 Abs. 1 AsylG gegeben.

E. 4.3

Im vorliegenden Fall begründete das SEM seinen Standpunkt, weshalb die Voraussetzungen für das Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG trotzdem nicht erfüllt seien, in der angefochtenen Verfügung (wenn auch, wie erwähnt, fälschlicherweise unter dem Gesichtspunkt des Nichteintretens auf die Asylgesuche) sowie im Rahmen der Vernehmlassung im Wesentlichen folgendermassen: Gemäss den Aussagen der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Erstbefragung hätten sie und ihre Kinder in Bulgarien am 6. Januar 2015 einen positiven Asylentscheid erhalten. Die Beschwerdeführenden 1 hätten somit in Bulgarien ihren Status als Flüchtlinge früher erhalten als ihr Ehemann beziehungsweise Vater G. _____ seine Flüchtlingsanerkennung und Asylgewährung in der Schweiz. Besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG seien offensichtlich gegeben, wenn die Ehegattin in einem sicheren Drittstaat über die Flüchtlingseigenschaft verfüge und in Umgehung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen in die Schweiz einreise und um Asyl nachsuche. Wer bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt erhalten habe, könne kein schützenswertes Interesse an einer neuerlichen Anerkennung als Flüchtling geltend machen. Anders zu entscheiden würde bedeuten, die Umgehung der im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20) vorgesehenen Bestimmungen zum Familiennachzug zu schützen. Dies könne nicht Sinn und Zweck des Asylverfahrens sein. Es sei den Beschwerdeführenden 1 zuzumuten, nach Bulgarien zurückzukehren und allenfalls den ordentlichen Weg des ausländerrechtlichen Familiennachzugs von Bulgarien aus anzustreben. Ausserdem könnten die Beschwerdeführenden 1 in Bulgarien auch bei den dortigen Behörden ein Gesuch um Familiennachzug zugunsten des Beschwerdeführers 2 stellen. Des Weiteren verwies das SEM auf zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (D-4916/2014 vom 5. Dezember 2014 und D-656/2015 vom 5. Februar 2015), aus denen hervorgehe, dass eine Wegweisung zulässig sei, wenn ein Asylgesuch nicht die Durchführung eines Asylverfahrens bezwecke, sondern eine Familienzusammenführung.

E. 4.4

Hinsichtlich dieser Argumentation ist zunächst festzuhalten, dass sich aus den vom SEM zur Begründung seines Standpunkts beigezogenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts für den vorliegenden Fall nichts ableiten lässt. In den beiden Entscheiden D-4916/2014 und D-656/2015 bildete das Familienasyl keinen Beschwerdegegenstand, womit sich anders als im vorliegenden Fall die Frage, ob die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG erfüllt seien, gar nicht zu stellen vermochte.

E. 4.5

Indessen ist im vorliegenden Fall in erster Linie zu prüfen, ob besondere Umstände gegeben sind, welche gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG der Anerkennung der Beschwerdeführenden 1 als Flüchtlinge und der Gewährung des Familienasyls entgegenstehen könnten. Mit Blick auf die geltende Praxis (vgl. zuvor, E. 4.1) ist zunächst festzustellen, dass keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, die Familiengemeinschaft sei aus anderen Gründen als wegen der Fluchtumstände getrennt worden und die Beschwerdeführenden 1 sowie der Beschwerdeführer 2 hätten nicht mehr den Willen gehabt, als Familie zusammenzuleben. Vielmehr ist ohne weiteres ersichtlich, dass die Familienmitglieder zu jeder Zeit das feste Ziel hatten, sich wieder zu vereinigen. Vor dem Hintergrund dieser Absicht ist auch der Umstand zu sehen, dass die Beschwerdeführenden 1, nachdem sie in Bulgarien erstmalig um internationalen Schutz ersucht hatten, diese Anträge wieder zurückzogen. Dieser Rückzug erfolgte offenkundig nicht mit der Absicht, das Hoheitsgebiet

der Mitgliedstaaten des Dublin-Regimes wieder zu verlassen. Sondern es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden 1 ihre Anträge auf internationalen Schutz in Bulgarien aufgrund der fälschlichen - möglicherweise durch die zuständigen bulgarischen Behörden vermittelte Annahme zurückzogen, damit die Voraussetzung für eine Übernahme durch die Schweiz zu schaffen.

E. 4.6

Nachdem die Beschwerdeführenden 1 in Bulgarien als Flüchtlinge anerkannt worden sind und damit verbunden einen entsprechenden Schutzstatus erlangt haben, stellt sich die Frage, ob dies als besonderer Umstand im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG zu werten ist. Die Regelungsabsicht des Gesetzgebers in Bezug auf die genannte Norm bestand darin, Missbrauchstatbestände zu unterbinden und den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, Personen kein Asyl zu gewähren, die in objektiver Hinsicht des spezifischen Schutzes des Asyls nicht bedürfen (Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 69 f.). Dabei wurde in der bundesrätlichen Botschaft weiter ausgeführt, gegen eine Vereinigung in der Schweiz spreche auch der Umstand, dass die Mehrheit der Familie bereits in einem Drittstaat Asyl erhalten habe und dort die Möglichkeit bestehe, die Familienzusammenführung zu beantragen.

E. 4.7

Daraus geht hervor, dass die Anerkennung als Flüchtlinge und der damit verbundene Schutzstatus alleine nicht genügen, um das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG anzunehmen. Sondern vorauszusetzen ist ausserdem, dass im betreffenden Drittstaat auch die Möglichkeit gegeben ist, die Familienzusammenführung zu beantragen. Es liegt mit Blick auf die menschenrechtliche Gewährleistung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK auf der Hand, dass damit nicht die bloss formelle Antragstellung, sondern eine faktisch bestehende Möglichkeit der Familienzusammenführung im Drittstaat gemeint ist. Mit anderen Worten könnten besondere Umstände gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG gegeben sein, wenn Klarheit darüber bestünde, dass die Beschwerdeführenden 1 in Bulgarien die Familienzusammenführung mit dem Beschwerdeführer 2 nicht nur formell beantragen, sondern auch tatsächlich erlangen können. Dies setzt voraus, dass dem Beschwerdeführer 2 durch die bulgarischen Behörden ein Rechtsstatus erteilt wird, der ihm eine entsprechende ständige Aufenthaltsberechtigung verschafft.

E. 4.8

Ob diese Voraussetzung besteht, muss als offen bezeichnet werden. Zwar willigte die zuständige bulgarische Behörde mit Schreiben vom 8. April 2015 in die Rückübernahme der Beschwerdeführenden 1 ein. In der angefochtenen Verfügung wird ausserdem behauptet, die Beschwerdeführenden 1 hätten die Möglichkeit, in Bulgarien nach ihrer allfälligen Rückkehr ein Gesuch um Familiennachzug für den Beschwerdeführer 2 zu stellen. Ob dem Beschwerdeführer 2 die Möglichkeit des ständigen Aufenthalts in Bulgarien zum Zweck der Familienzusammenführung auch tatsächlich offensteht, wurde durch die Vorinstanz jedoch nicht abgeklärt. Obwohl die genannte Frage in der Beschwerdeschrift (S. 10 f.) ausdrücklich aufgeworfen wurde, hat das SEM auch im Rahmen der Vernehmlassung die Gelegenheit nicht ergriffen, diese entscheidungswesentliche Abklärung zu treffen. Die bloss, in der Vernehmlassung enthaltene Aussage, Bulgarien

habe die EMRK ratifiziert, bildet diesbezüglich offensichtlich keine ausreichende Antwort. Vielmehr ist dem entgegenzuhalten, dass keinerlei Garantie dafür besteht, die bulgarischen Behörden würden nicht ebenfalls möglicherweise mit ähnlicher Begründung wie die Vorinstanz ein entsprechendes Gesuch ihrerseits unter Hinweis auf die Asylgewährung zugunsten des Beschwerdeführers 2 in der Schweiz ablehnen. Aufgrund dieser Unwägbarkeiten und angesichts der konkreten Umstände des Einzelfalls (vgl. nachfolgend E. 4.9) kann somit vom Vorliegen eines besonderen Umstands im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht gesprochen werden.

E. 4.9

Ergänzend ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer 2 mit Verfügung des damaligen BFM vom 22. Mai 2014 in der Schweiz die vorläufige Aufnahme erlangte. Als die zuständige bulgarische Behörde mit Mitteilung vom 18. Juli 2014 das SEM um Übernahme der Beschwerdeführenden 1 ersuchte, wäre demnach zum damaligen Zeitpunkt gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Dublin-Regimes grundsätzlich die Schweiz für die Behandlung dieser Asylgesuche zuständig gewesen (Art. 9 der Verordnung [EU] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [Dublin-III-VO]; vgl. dazu Martina Caroni/ Tobias Grasdorf-Meyer/Lisa Ott/Nicole Scheiber, Migrationsrecht, 3. Aufl., Bern 2014, S. 387). Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden 1 ihre Anträge auf internationalen Schutz in Bulgarien in der irrtümlichen Annahme zurückzogen, damit die Voraussetzung für ihre Übernahme durch die Schweiz zu schaffen, obwohl Letztere im Rahmen des Dublin-Regimes tatsächlich bereits zuständig gewesen wäre. Diese Zusammenhänge dürften dem BFM, als es mit Mitteilung vom 4. August 2014 das bulgarische Ersuchen unter Hinweis auf den Rückzug der Asylgesuche der Beschwerdeführenden 1 ablehnte, bewusst gewesen sein. Wie in der Beschwerdeschrift zutreffenderweise angemerkt worden ist, hätte der Beschwerdeführer 2 mit der Verfügung vom 22. Mai 2014 ausserdem auch bereits die Anerkennung als Flüchtling und die Gewährung des Asyls in der Schweiz erlangen können, hätte das BFM zum damaligen Zeitpunkt richtig nämlich wie mit Urteil D-3476/2014 vom 15. Mai 2015 erkannt entschieden. Angesichts dieser verschiedenen Umstände erscheint es insgesamt als nicht mit Treu und Glauben vereinbar, dass sich das SEM im Rahmen der vorliegend angefochtenen Verfügung darauf beruft, es lägen besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vor, weil die Beschwerdeführenden 1 ihren Flüchtlingsstatus in Bulgarien früher als der Beschwerdeführer 2 den seinigen in der Schweiz erlangt hätten.

E. 4.10

Zusammenfassend ergibt sich aus den angestellten Erwägungen, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG für den Einbezug der Beschwerdeführenden 1 in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und für die Gewährung des Familienasyls als erfüllt zu erachten sind.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie den Verfahrensgegenstand des Familienasyls betrifft, und die Dispositivziffern 2 5 der Verfügung des SEM vom 15. Juni 2015 sind aufzuheben. Das Staatssekretariat ist zudem anzuweisen, die

Beschwerdeführenden 1 gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge zu anerkennen und ihnen Asyl zu gewähren.

E. 6

Im Anschluss daran ist auf den Beschwerdegegenstand des Nichteintretens auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden 1 gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG einzugehen.

E. 6.1

Das SEM tritt gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben.

E. 6.2

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2007 (in Kraft seit dem 1. Januar 2008) Bulgarien als verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet und ist auf diese Einschätzung bisher nicht zurückgekommen (Art. 6a Abs. 3 AsylG). Die Beschwerdeführenden 1 haben sich vor der Einreise in die Schweiz unbestrittenermassen in Bulgarien aufgehalten, sind dort als Flüchtlinge anerkannt worden und haben einen entsprechenden Schutzstatus erhalten. Die zuständige bulgarische Behörde willigte mit Schreiben vom 8. April 2015 auch in die Rückübernahme der Beschwerdeführenden 1 ein. Die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG sind somit offensichtlich erfüllt.

E. 6.3

Es ist folglich festzustellen, dass das SEM in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG zu Recht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden 1 nicht eingetreten ist.

E. 6.4

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Im vorliegenden Fall jedoch vermag das Nichteintreten auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden 1 keine derartigen Rechtsfolgen nach sich zu ziehen, nachdem die Beschwerde im ersten, das Familienasyl betreffenden Verfahrenspunkt gutzuheissen ist und deshalb unter anderem auch die Dispositivziffern 3 5 der angefochtenen Verfügung betreffend die Wegweisung und deren Vollzug aufzuheben sind. Im Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG stellen sich somit keine entsprechenden Rechtsfragen.

E. 6.5

Nach dem soeben Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie den Verfahrensgegenstand des Nichteintretens auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden 1 gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG betrifft.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und

verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Mit der Honorarabrechnung vom 4. November 2015 wird ein Vertretungsaufwand in der Höhe von insgesamt Fr. 4'392. geltend gemacht. Jedoch erscheint angesichts der im vorliegenden Fall gegebenen Rechtsfragen und der tatsächlichen Beschwerdeeingaben des Rechtsvertreters die Anzahl der geltend gemachten 17,75 Arbeitsstunden nicht als angemessen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und auf der Basis eines als angemessen zu erachtenden Vertretungsaufwands von 12 Arbeitsstunden ist die Parteientschädigung daher auf insgesamt Fr. 3'012.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das SEM zu entrichten. Der Anspruch auf amtliches Honorar des als amtlicher Rechtsbeistand im Sinne von Art. 110a AsylG eingesetzten Rechtsvertreters wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.